

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der CDU- und der SPD-Landtagsfraktionen betr. Gesetz zur Neuregelung des Saarländischen Hochschulrechts, Drucksache 15/1835

Vorbemerkung

Die Neuregelung des Saarländischen Hochschulrechts unter Berücksichtigung des Themas Tierversuche begrüßen wir sehr und bedanken uns für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme sowie eines mündlichen Vortrags im Rahmen einer Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf. Gegenstand dieser Stellungnahme ist die bei unserer Ärztevereinigung angefragte Einschätzung zur Frage der „Möglichkeit einer gesetzlichen Verankerung tierversuchsfreier Forschung“ im Saarländischen Hochschulgesetz.

Mit der Erarbeitung dieses Gesetzes sollen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates und die konkretisierenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Partizipationsniveau der Träger des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit beim Austarieren der Machtbalance zwischen Hochschulorganen berücksichtigt werden. Hierzu ist anzumerken, dass die Wissenschaftsfreiheit zwar ein gewährleistetes Grundrecht darstellt, jedoch der Gesetzgeber nach Art. 20a GG verpflichtet ist, das Staatsziel Tierschutz als Rechtsgut von Verfassungsrang vollumfänglich zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber kann seinem grundgesetzlichen Auftrag zum Schutz der Tiere beispielsweise dadurch nachkommen, dass er dem Staatsziel Tierschutz durch gezielte Förderung tierversuchsfreier Forschung zur Geltung verhilft.

Zum Gesetzentwurf nehmen wir punktuell wie folgt Stellung:

Zu § 5 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Das Bundesverwaltungsgericht befand bereits 1997 in einem Urteil: „Der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff ist die Tötung eines Tieres. Sie ist auch vorliegend ein Eingriff zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, denn die Tiere werden allein zu dem Zweck getötet, sie später zu Versuchszwecken in den zoologischen Praktika zu verwenden“.¹ In der Praxis jedoch ist die Tötung von Tieren u.a. im Rahmen der studentischen Ausbildung auch heute noch Alltag.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die Inanspruchnahme der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nicht von der Rücksichtnahme auf Rechte anderer entbindet. Hier muss explizit zum einen das Staatsziel Tierschutz als den o.g. Grundrechten gleichrangig und ihnen gegenüber limitierungsfähig ergänzt werden, sowie das Grundrecht auf Gewissensfreiheit, welches beispielsweise ein naturwissenschaftliches Studium ohne zwingende Teilnahme an tierverbrauchenden Praktika ermöglichen muss.

Sofern, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Freiheit des Studiums eine freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiums Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen beinhalten soll, muss des Weiteren ausdrücklich das Recht auf freie Berufswahl berücksichtigt werden, nämlich dergestalt, dass Studierende von Studiengängen, die tierverbrauchende Übungen im Lehrplan vorsehen, ohne Einschränkung ihren angestrebten Abschluss erreichen können, beispielsweise durch die Teilnahme an Praktika ohne Tierverbrauch.

Denn nach wie vor ist es in Deutschland nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich, beispielsweise ein Tiermedizin- oder Biologiestudium oder eine Ausbildung zum BTA/MTA zu absolvieren, ohne zwangsweise mit Tierverbrauch konfrontiert zu werden.

Da nicht nur die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Grundgesetz verankert ist, sondern seit 2002 auch das Staatsziel Tierschutz, muss sichergestellt werden, dass

dieses nicht weiterhin gewohnheitsmäßig der Forschungs- und Lehrfreiheit untergeordnet wird und es dem Lehrenden überlassen bleibt, tierverbrauchende Übungen in der studentischen Ausbildung zu verlangen. Als fortschrittlich sind hier die Länder Italien, Niederlande und Schweden zu nennen, in denen Studierenden, die nicht an tierverbrauchenden Übungen teilnehmen, keine Nachteile erwachsen; siehe auch „Sonstige Anmerkungen“.

Zu § 8 Qualitätssicherung und § 9 Hochschulentwicklungsplan

Die regelmäßig vorgesehenen Qualitätsbewertungen und die Planungen unter anderem von Forschungsschwerpunkten oder der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses müssen beinhalten, dass der gegebene finanzielle Rahmen prioritär für die zukunftsweisende tierversuchsfreie Forschungsförderung eingesetzt wird. Denn Tierversuche sind wissenschaftlichen Belegen zufolge u.a. in ihrer Übertragbarkeit auf den Menschen ein unkalkulierbares Risiko (siehe auch Anmerkungen zu § 76 Anwendungsbezogene Forschung). Umso wichtiger ist es, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf innovative, im Falle der medizinischen Ausrichtung humanbasierte, tierversuchsfreie Forschung zu setzen, um den medizinischen Fortschritt bestmöglich zu forcieren.

Dagegen ist die in der Regel bereits in den ersten Semestern stattfindende Beeinflussung von Studierenden zugunsten einer tierexperimentellen Ausrichtung weder zielführend und zeitgemäß, noch medizinisch-wissenschaftlich begründbar.

Zu § 10 Ziel- und Leistungsvereinbarung

Im Rahmen dieser Vereinbarung muss gewährleistet und im Gesetzentwurf festgeschrieben werden, dass die festgelegten Ziele für die Aufgabenbereiche der Hochschule sowie u.a. die Qualitätssicherung von Forschung und Lehre sich an den modernen, tierversuchsfreien Forschungsmöglichkeiten ausrichten müssen.

Zu § 11 Finanzierung

Das Land gewährt der Hochschule eine Globalzuweisung, die sich an den in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen erbrachten geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. Zusätzlich können weitere Mittel zugewiesen werden, über deren Verwendung ein Gremium entscheidet.

Da es sich um öffentliche Mittel, d.h. Steuergelder, handelt, ist sicherzustellen, dass diese der tierversuchsfreien Forschung gewidmet werden, auch um dem aus Umfragen hervorgehenden Willen des Großteils der Bürger gerecht zu werden, eine moderne, ethische tierversuchsfreie Forschung zu etablieren.

Zu § 61 Wissenschaftliche Weiterbildung

Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten sowie zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses u.a. Aufbaustudiengänge einführen.

Hier ist, wie auch zu § 8 und § 9 angeführt, insbesondere darauf zu achten, dass dieses Angebot die tierversuchsfreie Lehre adäquat und prioritär berücksichtigt.

Zu § 73 Aufgaben der Forschung und § 76 Anwendungsbezogene Forschung

Die mittels Forschung angestrebte Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind zweifelsohne als wichtig zu erachten. Allerdings fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf die ausdrückliche Festschreibung einer tierversuchsfreien Forschungsausrichtung. Als Zielsetzung wird lediglich darauf abgehoben, dass die Ergebnisse von Forschungsvorhaben in absehbarer Zeit veröffentlicht

werden. Die Anzahl an Publikationen ist zwar unter anderem zielführend hinsichtlich der Einwerbung weiterer Gelder, jedoch sollte im Rahmen der biomedizinischen Forschung/Lehre der Schwerpunkt besser in einer ethischen und klinisch anwendungsorientierten Forschung liegen, die beispielsweise mittels patientenspezifischer Forschung (u.a. Krebsforschung an humanem Tumormaterial) ohne Tierversuche zu relevanten Ergebnissen gelangt.

Im Saarland entfallen rund 80 % der in Tierversuchen eingesetzten Tiere auf die Grundlagenforschung.² Eine Studie aus dem Jahr 2014³, in der über 25.000 Veröffentlichungen aus führenden Fachjournals zur Grundlagenforschung analysiert wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass große Summen in die biomedizinische Grundlagenforschung fließen, aber nur wenig dabei herauskommt. Dies liege daran, dass wissenschaftliche Fragestellungen häufig auf das grundlegende Verständnis bestimmter Mechanismen abzielen, jedoch für die menschliche Gesundheit nicht relevant sind. 101 der Fachartikel enthielten klare Aussagen, dass die Ergebnisse großes Potential für die klinische Anwendung haben, aber nur 5 davon führten zu eingeschränkten klinischen Anwendungen und nur in einem Fall folgte eine weit verbreitete klinische Anwendung. Das heißt, die „Erfolgsquote“ für klinische Anwendungen kann mit nur 0,024 % als marginal bezeichnet werden und ein Zusammenhang zur voraussichtlichen späteren klinischen Anwendung wurde nur in 0,4% der Veröffentlichungen angegeben.

Mit Blick auf die im Saarland u.a. am Universitätsklinikum stattfindende medizinische Forschung, die auch auf Tierversuchen basiert, begründet sich die Notwendigkeit eines Ausstiegs aus dem Tierversuch in weiteren wissenschaftlichen Belegen, welchen zufolge Tierversuche nicht den medizinischen Fortschritt erbringen, der vielfach propagiert wird. Aktuelle Studien^{4,5,6} beziffern die Durchfallquote von Tierversuchen mit 92–95 %. Damit wird eine zentrale Studie aus dem Jahr 2004 von der amerikanischen Arzneimittelbehörde (FDA)⁷, nicht nur bestätigt, sondern die Fakten, die die Unzuverlässigkeit und daraus resultierende Risiken für den Menschen des Tierversuchs belegen, werden noch deutlicher. So kam die FDA bereits 2004 zu dem Ergebnis, dass 92 % aller im Tierversuch erfolgreich getesteten Wirkstoffkandidaten nicht durch die klinische Studie, in der diese erstmals am Menschen erprobt werden, kommen. Sie wirken gar nicht, anders und richten sogar häufig Schaden beim Menschen an.

Dieser Tatsache sollte in dem Gesetzentwurf Rechnung getragen werden, indem humanbasierte und damit klinisch relevante Forschung gezielt gefördert wird, beispielsweise mithilfe von Organchips und Computersimulationen, die den menschlichen Stoffwechsel lebensnah abbilden, sowie bildgebenden Verfahren und Bevölkerungsstudien.

Sonstige Anmerkungen

Genehmigungspflicht vs. bloße Anzeigepflicht von Tierversuchen in der Ausbildung

In Erwägungsgrund 10 der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU⁸ ist als Ziel formuliert: „...Diese Richtlinie stellt jedoch einen wichtigen Schritt zur Erreichung des letztendlichen Ziels dar, Verfahren mit lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke und Bildungszwecke vollständig zu ersetzen, sobald dies wissenschaftlich möglich ist. Zu diesem Zweck zielt diese Richtlinie darauf ab, die Weiterentwicklung alternativer Ansätze zu erleichtern und zu fördern.“

Die Tierversuchsrichtlinie schreibt eine Genehmigungspflicht für Tierversuche vor (Art. 36 Abs. 1⁹). Vereinfachte Verwaltungsverfahren für Projekte dürfen nur eingeführt werden, wenn diese z.B. der Einhaltung regulatorischer Anforderungen dienen (Art. 42 Abs. 1¹⁰). In Deutschland jedoch wurde diese Vorgabe nicht berücksichtigt und Tierversuche in der Ausbildung sind nach § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG¹¹ lediglich einer Anzeigepflicht unterstellt.

Viele Hochschulen halten an ihren veralteten Ausbildungsstatuten fest und bestehen u.a. in Studiengängen wie Biologie, Medizin oder Tiermedizin auf der Durchführung von Praktika an Tieren. Dies widerspricht zum einen dem o.g. Grundgedanken der EU-Tierversuchsrichtlinie, Tierversuche letztendlich vollständig zu ersetzen, und wird durch die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz noch fragwürdiger. Zudem lehnen viele Studierende die vorgeschriebenen Tierpraktika aus Gewissensgründen ab. Wer sich jedoch weigert, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, muss damit rechnen, keinen Leistungsnachweis für das Praktikum zu erhalten. In vielen Fällen bedeutet das für die Studierenden zwangsläufig

das Aus des Studiengangs, was wiederum unvereinbar ist mit dem Grundrecht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben.

Eine Benachteiligung für Studenten, die aus Gewissensgründen die Teilnahme an den vorgeschriebenen Tierpraktika verweigern, ist jedoch weder zeitgemäß noch hinnehmbar. Auch vor dem Hintergrund der großen Bandbreite an tierverbrauchsfreien Lehrmethoden, wie u.a. filmische Darstellungen, Modelle oder harmlose Selbstversuche ist es nicht hinnehmbar, gegen sein Gewissen gezwungen zu werden, an Tierversuchen bzw. Übungen an toten Tieren oder Teilen von diesen teilzunehmen, um notwendige Leistungsnachweise zu erhalten.

Insofern ist es erforderlich, im Rahmen der Neuregelung des Saarländischen Hochschulrechts zu gewährleisten, dass die Landesregierung die Hochschulen dazu verpflichtet, Studierenden Wege ohne Tierpraktika anzubieten, um der Zielvorgabe der EU-Tierversuchsrichtlinie, Tierversuche zu Ausbildungszwecken vollständig zu ersetzen, zu entsprechen.

Darüber hinaus erachten wir es als sinnvoll, wenn sich die saarländische Landesregierung auf Bundesebene für eine richtlinienkonforme Umsetzung der EU-Vorgabe (laut EU-Richtlinie vorgeschriebene Genehmigungspflicht anstelle der bloßen Anzeige von Tierversuchen in der Ausbildung) einsetzt, was letztlich der Qualitätssicherung des Hochschulsystems dient.

Finanzielle Förderung tierversuchsfreier Verfahren/Lehrstuhl für tierversuchsfreie Forschung

Im Zuge der Novellierung des Saarländischen Hochschulrechts sollte bei der Beratung der Frage, inwieweit tierversuchsfreie Verfahren gesetzlich verankert werden können, auch die finanzielle Förderung dieser Methoden verbindlich geregelt werden. Dieser begrüßenswerte Ansatz sollte genutzt werden, um das Saarland in eine positive Vorreiterrolle in Sachen moderner Forschung zu befördern. Folglich muss die Mittelvergabe und -verwendung dahingehend festgeschrieben werden, dass zumindest der Großteil der Gelder in tierversuchsfreie Forschung investiert wird bzw. die bislang für Tierversuche bereitgestellten Gelder künftig der tierversuchsfreien Forschung gewidmet werden. Denkbar ist auch die Einrichtung eines zweckgebundenen Förderetats für tierversuchsfreie Forschung, dessen Höhe sich an den für Tierversuche bereitgestellten Mitteln orientieren sollte.

Eine zentrale Rolle kann der Etablierung eines Lehrstuhls für tierversuchsfreie Forschung zukommen. Bei der inhaltlichen Ausrichtung eines solchen Lehrstuhls sollte der Schwerpunkt auf tierversuchsfreie und damit klinisch relevante Forschung gelegt werden, beispielsweise mittels Forschung an Humanmaterial, Computersimulationen und Organchips sowie in der Lehre mittels Nutzung der oben erwähnten zahlreich vorhandenen tierverbrauchsfreien Lehrmethoden. Ein Lehrstuhl für tierversuchsfreie Forschung kann maßgeblich dazu beitragen, innovative Wege zu gehen, und den Stellenwert solch moderner und anwendungsbezogener Methoden erhöhen.

Stand: 19. August 2016

¹ BVerwGE 105, 73 (Rn. 47 – juris), Urteil vom 18.6.1997, Az: 6 C 5/96

² Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Versuchsstierzahlen der Länder 2013

³ Chalmers Iain et al.: Research: increasing value, reducing waste 1: How to increase value and reduce waste when research priorities are set. The Lancet 2014; 383 (9912); 156–165, DOI: [http://dx.doi.org/10.1016/S0140-6736\(13\)62229-1](http://dx.doi.org/10.1016/S0140-6736(13)62229-1)

⁴ Clinical development success rates for investigational drugs. (2014). Nature Biotechnology 2014 (32): 1; 40-51

⁵ Arrowsmith, J.: A decade of change. Nature Reviews Drug Discovery 2012: (11); 17-18

⁶ Pressemitteilung KMR Group Inc.: Annual R&D General Metrics Study Highlights New Success Rate and Cycle Time Data CHICAGO, Illinois, 8. August 2012

⁷ U.S. Food and Drug Administration Report: Innovation or Stagnation - Challenge and Opportunity on the Critical Path to New Medical Products, 2004

⁸ Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

⁹ Art. 36 Abs. 1 EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU:

Unbeschadet des Artikels 42 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass Projekte nicht ohne vorherige Genehmigung seitens der zuständigen Behörde durchgeführt werden und dass die Projekte im Einklang mit der Genehmigung, oder in den in Artikel 42 genannten Fällen im Einklang mit dem bei der zuständigen Behörde eingereichten Antrag oder allen von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidungen durchgeführt werden.

¹⁰ Art. 42 Abs. 1 EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU:

Vereinfachte Verwaltungsverfahren dürfen nur eingeführt werden, „wenn diese Projekte zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen erforderlich sind oder wenn bei diesen Projekten Tiere zu Produktionszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden verwendet werden“.

¹¹ § 8a TierSchG Abs.1 Nr. 4:

Wer ein Versuchsvorhaben, in dem Wirbeltiere oder Kopffüßer verwendet werden, durchführen will, ... das ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand hat, die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden, ... hat das Versuchsvorhaben der zuständigen Behörden anzuzeigen.